

halb des Standesamtsbezirks ihres Geburtsorts mit Tode abgehen oder bereits mit Tode abgegangen sind, haben die Standesbeamten des Sterborts nach der näheren Bestimmung in §. 2 dem zuständigen Geistlichen bezüglich Kirchenbuchführer oder dem Standesbeamten des Geburtsorts behufs der erforderlichen Vermerke für die zu Rektifizierungszwecken einzureichenden Geburtslisten schriftliche Mittheilung zu machen.

§. 2.

Diese Mittheilung ergeht

- a. hinsichtlich derjenigen Verstorbenen, welche vor dem 1. Januar 1876 geboren und deren Geburten noch in den Kirchenbüchern eingetragen sind, an den Geistlichen bezüglich Kirchenbuchführer des Geburtsorts,
- b. hinsichtlich derjenigen Verstorbenen, welche nach dem 31. Dezember 1875 geboren oder nach §. 81 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 in das standesamtliche Geburtsregister eingetragen worden sind, an den Standesbeamten des Geburtsorts.

Sie erstreckt sich

- zu a. auf diejenigen Todesfälle, welche außerhalb des Standesamtsbezirks des Geburtsorts erfolgt sind.

§. 3.

Die Mittheilung geschieht in kürzester Form nach Maßgabe des unter © nachstehenden Schemas.

§. 4.

Den Standesbeamten ist gestattet, sich behufs der portofreien Beförderung dieser Anzeigen als einer Correspondenz in reinen Reichsdienstangelegenheiten des portofreien Rubrums „Militaria“ zu bedienen, zu welchem Zwecke dergleichen Sendungen mit dem amtlichen Siegel oder Stempel verschlossen sein müssen.

§. 5.

Die Standesbeamten haben sofort nach Empfang der vorstehend unter 2b. gedachten Todesnachrichtigungen das Ableben der betreffenden Personen bei den auf dieselben bezüglichen Einträgen im alphabetischen Repertorium zum Geburtsregister mit den Worten

„† den zu x.
ll. Anzeige des dasigen Standesamtes“

anzumerken.

§. 6.

Die Standesbeamten haben von den ihnen von außerhalb des Fürstenthums zukommenden amtlichen Todesnachrichten nach Empfang derselben beziehentlich nachdem dieselben zu den Sammelacten resp. in das Namen-Repertorium genommen worden sind, dem Standesbeamten des inländischen Geburtsorts der nach der qu. Nachricht verstorbenen Person Mittheilung zu machen; der Standesbeamte des Geburtsorts hat mit solchen Nachrichten in der in §. 5 vorstehend bezeichneten Weise zu verfahren.